

GR_GERICHTE ERZ 2009 177 vom 21. August 2009

GR Gerichte, 2009-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ERZ_2009_177

FR: GR_GERICHTE ERZ 2009 177 du 21 août 2009

IT: GR_GERICHTE ERZ 2009 177 del 21 agosto 2009

Regeste

Beweissicherung | Beweis ZPO/GR 160/161/169/171/210/212

Erwägungen

E. 4

Urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne von Art. 2 Abs. 1 URG sind ge- dankliche Hervorbringungen (geistige Schöpfungen) im Bereich von Literatur und Kunst mit individuellem Charakter, wobei die Zweckbestimmung und der Wert der geistigen Schöpfung und damit auch deren ästhetischer Gehalt für die Qualifikation als Werk keine Rolle spielen (BARRELET/EGLOFF, a. a. O., Art. 2 URG N. 4 ff.). – Urheberrechtlichen Schutz geniessen nach der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 2

Seite 6 — 11 Abs. 2 lit. e URG auch Werke der Baukunst. Der Architekt, der Pläne und Projekte entwirft, muss dabei nicht etwas absolut Neues schaffen, sondern er darf sich mit einer relativen und teilweisen Neuschöpfung begnügen. Sie kann darin bestehen, dass er Erkenntnisse seines Fachgebiets durch eigene geistige Tätigkeit auf ein konkretes Problem anwendet. Dies braucht keine ausgeprägt originelle Leistung zu sein. Das URG lässt vielmehr auch einen geringen Grad selbständiger Tätigkeit genügen. Es versagt dem Architekten aber den Schutz, wenn er durch Verbindung oder Abwandlung bekannter Formen und Linien bloss eine handwerkliche Leistung erbringt oder nach den gegebenen Verhältnissen keinen Raum für individuelles Schaffen findet (BGE 117 II 466 E. 2.a S. 468, BGE 125 III 328 E. 4.b S. 330 f.). – Auch Teile von Bauwerken (ein Eingangstor etwa oder eine Treppe) sind als Werke der Baukunst geschützt, soweit sie individuellen Charakter haben (BARRELET/EGLOFF, a. a. O., Art. 2 URG N.17). Im Rahmen eines Wettbewerbs und damit unter Bedingungen, die den Teilnehmern ausreichend Raum für eigenständiges Arbeiten liess, verfasste Architekt Z. ein Pro- jekt für einen neuen hindernisfreien und überdachten Zugang zum U. in T., bei wel- chem es sich nicht um einen beliebig austauschbaren Alltagsbau handelt, sondern um ein Gebäude, das jedenfalls insoweit, als die ursprüngliche Substanz des in den Jahren 1861-1863 errichteten Zeughauses nicht verloren ging, von besonderer Na- tur ist. Das Siegerprojekt verbindet die archaisch wirkende Fassade des bestehen- den Gebäudes mit einer über ihre ganze Breite verlaufenden massiven Konstruktion aus weissem Sichtbeton, wobei die schildartige, die Form einer halben Ellipse auf- weisende Abstützung der Deckenplatte auf der Rampe besonders ins Auge sticht. Dies gibt dem Eingangsbereich einen ausreichend individuellen Charakter. Der von Architekt Z. neu gestaltete Zugang zum U. in T. erfüllt damit also die Vor- aussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 URG, um als Werk der Baukunst urheberrechtli- chen Schutz beanspruchen zu können. Dies scheint denn auch auf Seiten der Ge- suchsgegner unbestritten zu sein.

E. 5

Der Gesuchsteller sieht die drohende Verletzung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte in den aus seiner Sicht begründeten Bedenken, dass sich die Bauherrschaft zur Mängelbehebung mit Nachbesserungsarbeiten durch die Unternehmerin und dem Beizug eines Restaurators begnügen könnte, während sich in Tat und Wahrheit zur Erzielung eines befriedigenden Ergebnisses der Abbruch und die Neuerrichtung einzelner Bauteile aufdrängen würde.

Seite 7 — 11 Gemäss Art. 12 Abs. 3 URG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 URG sind den Eigentümern Eingriffe in ausgeführte Werke, wie hier eines im Wesentlichen vorliegt (BARRELET/EGLOFF, a. a. O., Art. 12 URG N. 18a), grundsätzlich erlaubt. Ihre Interessen gehen jenen der Architekten vor. Ohne gegenteilige Vereinbarung haben Architekten somit kein Recht, Änderungen zu verbieten, und sie sind auch nicht befugt, Veränderungen selber auszuführen. Nicht hinzunehmen haben sie hingegen, wenn Eingriffe zu einer eigentlichen Entstellung des Werks führen und das berufliche Ansehen des Urhebers dadurch beeinträchtigt wird (BARRELET/EGLOFF, a. a. O., Art. 12 URG N. 15 f., Art. 11 URG N. 2 und N. 13 f.; REHBINDER/VIGANÒ, a. a. O., Art. 11 URG N. 9, Art. 12 URG N. 10). Dass es im vorliegenden Fall zu einem Abschluss einer weitergehenden Vereinbarung zwischen Architekt und Eigentümer des Bauwerks gekommen sei, wurde nicht glaubhaft gemacht. Namentlich beinhaltet die vom Gesuchsteller auf Seite 6 seiner Eingabe zitierte Klausel aus der Ausschreibung des Kantons keine derartige Vereinbarung. Wie der Gesuchsteller selber ausführen lässt, handelt es sich dabei um eine Klausel aus dem Vertrag zwischen dem Kanton und der Bauunternehmung. Sie enthält keine Beschränkung der Rechte des Werkeigentümers, am Bauwerk Änderungen vorzunehmen und gewährt dem Architekten kein Recht, dem Eigentümer Änderungen zu verbieten oder solche selbst vorzunehmen. Ebenso wenig ist in den vom Gesuchsteller auf Seite 5 f. seiner Eingabe erwähnten Auflagen in den Ausführungsplänen eine Beschränkung der Rechte des Werkeigentümers zu sehen, zumal es sich um einseitige Anordnungen des Architekten handelt. Als die superprovisorische Verfügung erging, lagen zu einzelnen Beanstandungen des Architekten am Vorgehen der Unternehmerin vergrösserte Nahaufnahmen vor, welche den Eindruck erwecken konnten, dass es bei der Ausführung der Betonarbeiten zum Teil zu gröberen Fehlleistungen gekommen sei. Die inzwischen zu den Akten gegebenen vergleichbaren Aufnahmen der seinerzeit für gut befundenen Musterwand zeigen nun aber, dass sie ähnliche Auffälligkeiten aufweist, wie sie durch Z. am Arbeitsergebnis der Unternehmerin bemängelt werden. Die Abweichungen sind jedenfalls nicht derart, dass der Gesamteindruck des neu gestalteten Zgangs zum U. in T. als schwer beeinträchtigt und das Werk als geradezu entstellt bezeichnet werden müsste. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwieweit allfällige Nachbesserungsarbeiten der Unternehmerin zu einer eigentlichen Verschandelung des Werks führen sollen, zumal eine solche nicht leichthin anzunehmen ist (vgl. BGE 131 III 480; REHBINDER/VIGANÒ, a. a. O., Art. 11 URG N. 9) Von einer drohenden

Seite 8 — 11 oder bereits eingetretenen Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten kann somit nicht gesprochen werden. Hinzu kommt, dass noch Vollendungsarbeiten anstehen und dass Z. selber einräumte – in einem Schreiben vom 22. Juli 2009 etwa –, dass einzelne Mängel auch ohne Teilabbruch behoben werden könnten, insbesondere bei Beizug eines Restaurators. Der Ist-Zustand wird sich also sogar noch verbessern.

E. 6

Selbst wenn entgegen dem bisher Gesagten eine drohende Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten als glaubhaft gemacht anzusehen wäre, würde dies noch nicht bedeuten, dass nunmehr dem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen entsprochen werden müsste. Es ist nicht ersichtlich, dass sich für Z. bei einem Verzicht auf die beantragten Vorkehren (Beweisaufnahme, Sanierungsverbot) nicht leicht wieder gutzumachende Nachteile ergeben könnten. Sollten nach der Vollendung und Ablieferung des Werks Mängel vorhanden sein – bereits jetzt gerügt werden etwa Kiesnester und Risse im Sichtbeton, Verfärbungen und Verformungen des Betons, abgebrochene Kanten und dergleichen mehr –, können sie durch einen Experten im Nachhinein (in einem allfälligen Hauptprozess) immer noch festgestellt und dokumentiert werden. Nichts hindert einen Gutachter überdies, sich dannzumal auch zu den Ursachen der Auffälligkeiten und zu den Verantwortlichkeiten zu äussern, soweit dies überhaupt Sache eines Gutachters sein kann. Wenn im jetzigen Zeitpunkt von einer Beweissicherung abgesehen wird, ist dies also mit keinen nennenswerten Nachteilen für den Gesuchsteller verbunden, zumal die bislang erfolgten Beanstandungen durch Fotos, durch Einzeichnungen und Beschreibungen in einem Mängelplan sowie durch Protokolle und schriftliche Abmahnungen breit untermauert wurden. Z. will in einem allfälligen Hauptprozess erreichen, dass einzelne Teile des Bauwerks, die seiner Einschätzung nach auf andere Weise nicht verlässlich saniert werden könnten, abgebrochen und neu errichtet werden müssten. Dringt er damit durch, lässt sich dies technisch ohne weiteres ausführen. Dann aber besteht kein Grund, dem Unternehmer zu untersagen, an dem in der Zwischenzeit weitgehend fertig gestellten Bau Vollendungs- und Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen. Der Verzicht auf solche Weisungen bringt dem Architekten keinen ersichtlichen Nachteil. Vielmehr trägt der Unternehmer das Risiko, dass sich einzelne Sanierungsbemühungen als untauglich herausstellen könnten.

Seite 9 — 11

E. 7

Ist das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen nach dem Gesagten abzuweisen, muss die superprovisorische Verfügung vom 04. August 2009 wieder aufgehoben werden.

E. 8

Da Z. mit seinem Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht durchzudringen vermochte, gehen die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer auf Fr. 1200.00 anzusetzenden Gerichtsgebühr und einer Schreibgebühr von Fr. 176.00, total somit Fr. 1376.00, vollumfänglich zu seinen Lasten (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Dass der Architekt eine superprovisorische Anordnung erwirkt hatte, rechtfertigt es nicht, vom eben genannten Grundsatz abzuweichen und einen Teil der Verfahrenskosten den Gesuchsgegnern I-III zu überbinden; schon deshalb nicht, weil sie in diesen Prozessabschnitt nicht eingebunden waren und damit gar nicht erst in Versuchung kommen konnten, sich gegen das entsprechende Teilbegehren zur Wehr zu setzen.

E. 9

Als unterliegende Partei ist Z. gestützt auf Art. 122 Abs. 2 ZPO überdies zu verpflichten, dem Gesuchsgegner I und der Gesuchsgegnerin II für das laufende Verfahren eine angemessene Umtriebsentschädigung zu bezahlen. – Von vornherein keinen Anspruch auf ein derartiges Entgelt besitzt der Gesuchsgegner III, liess er sich doch zum Gesuch um

Erlass vorsorglicher Massnahmen gar nicht erst vernehmen. – Bei der Bestimmung der dem Y. erwachsenen notwendigen Aufwendungen ist vor allem zu berücksichtigen, dass er sich nicht durch einen freiberuflich tätigen Anwalt vertreten liess, sondern durch einen juristischen Mitarbeiter im Rechtsdienst des für die Bauherrschaft handelnden Departements. Der konnte sich offenbar überdies zum Teil auf die Stellungnahme der X. abstützen. Unter diesen Umständen erscheint eine Entschädigung von Fr. 1000.00 angemessen. – Klar übersetzt ist der von der Gesuchsgegnerin II geltend gemachte Aufwand von über 40 Stunden. Auch bei sorgfältiger Wahrung der Interessen der Klientin bedurfte es zur Abwehr des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen keiner dreissigseitigen Rechtschrift mit Inhaltsverzeichnis, Vorschauen, Zusammenfassungen und anderen Wiederholungen (zur angeblich fehlenden Aktivlegitimation etwa). Weitgehend unnötig war aber auch die einlässliche Auseinandersetzung mit den zahlreichen Beanstandungen des Architekten an der Werkausführung, geht es hier doch nicht um einen Streit zwischen Bauherrschaft und Unternehmerin um angebliche Mängel. Angemessen erscheint bei dieser Sachlage ein Aufwand von 24 Stunden, was drei bis vier Arbeitstagen entspricht und bei einem nicht zu beanstandenden Stundenansatz von Fr. 240.00 ein Honorar nach Zeitaufwand von Fr. 5760.00 er-

Seite 10 — 11 gibt. Hinzu kommen der pauschalierte Auslagenersatz (3 % des Honorars) von Fr. 172.80 sowie die Mehrwertsteuer von Fr. 450.90 (7,6 % auf dem Zwischentotal von Fr. 5932.80). Die vom Gesuchsteller der X. auszurichtende Umtriebsentschädigung beläuft sich damit auf einen Betrag von Fr. 6383.70

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.